

## Allgemeine Bekanntmachungen

### **Aufnahme von Objekten in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft**

Gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft folgendes Objekt in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen:

- Scheune, Hauptstrasse 21/23, 4434 Hölstein, Parzelle 72  
Kantonale Denkmalpflege Basel-Landschaft

### **Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)**

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (d. h. die Kosten können weder durch Angehörige noch auf andere Weise aufgebracht werden) Ausbildungsbeiträge an folgende Ausbildungsrichtungen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte:

- Berufslehren und Anlehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen;
- Höhere Fachschulen;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten;
- Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassung (Ausweis C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit seit fünf Jahren legalem Status in der Schweiz.

Besondere Bestimmungen gelten für anerkannte Flüchtlinge und EU-Bürgerinnen und -Bürger (für Details verweisen wir Sie auf unsere Webseite oder unsere Telefonnummer 061 552 79 99).

#### ***Bewerbung / Formulare***

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal (Telefon: 061 552 79 99), bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist (s. Endtermine weiter unten) der Steuerbehörde bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern des Bewerbers oder der

Bewerberin einzureichen. Von dieser wird sie nach Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weiter geleitet.

### **Beilagen**

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlusszertifikat oder -diplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen. Zwingend ist auf dem Anmeldeformular die seit 2009 gültige, 13-stellige Sozialversicherungsnummer („neue AHV-Nummer“) anzugeben.

Sind die Eltern der sich bewerbenden Person gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kindsalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beziehungsweise der Aufenthaltsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonszuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies zudem der Kommission für Ausbildungsbeiträge gegenüber schriftlich und belegt zu begründen.

### **Eingabefristen**

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für die Einreichung der Gesuche folgende Termine festgesetzt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohn-sitzgemeinde der Eltern massgeblich ist:

1. *Auf den 30.04.2019 haben Gesuche einzureichen:*  
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2019 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
2. *Auf den 31.08.2019 haben Gesuche einzureichen:*  
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli oder August 2019 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
3. *Auf den 31.10.2019 haben Gesuche einzureichen:*  
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten September, Oktober, November oder Dezember 2019 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
4. *Auf den 28.02.2019 haben Gesuche für das Lehrjahr 2018/19 einzureichen:*  
Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2018 angetreten haben, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr ihre Lehre begonnen haben.

5. *Auf den 29.02.2020 haben Gesuche für das Lehrjahr 2019/20 einzureichen:*

Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2019 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise des massgeblichen Elternteils; wir empfehlen dringend eine frühzeitige Einreichung, da auf verspätete Anmeldungen nicht eingetreten werden kann.

**Bisherige Bezüger und Bezügerinnen von Ausbildungsbeiträgen**

Wer im vorangehenden Ausbildungsjahr Stipendien oder Darlehen bezogen hat, erhält das Formular zur Erneuerung des Antrags im kommenden März/April zugestellt, sofern die ununterbrochene Ausbildung noch mindestens ein Jahr andauert. Nichtzustellung enthebt nicht von der Einhaltung der vorstehend ausgeführten Eingabetermine.

**Auskünfte und weitere Informationen**

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge (Telefon: 061 552 79 99), Rosenstrasse 25, 4410 Liestal. Weitere aktuelle Hinweise zu Stipendien und Ausbildungsdarlehen finden Sie im Internet unter: [www.afbb.bl.ch](http://www.afbb.bl.ch), die Mailadresse lautet: [stipendien@bl.ch](mailto:stipendien@bl.ch).

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

**Basellandschaftliche Gebäudeversicherung**

**Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge**

Änderung vom 19. September 2018

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung beschliesst:

**I.**

Der Erlass SGS 350.115 (Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge vom 18. Februar 2015) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2019 beträgt 137 Punkte.

**§ 6 Abs. 1bis (geändert), Abs. 1**

<sup>1bis</sup> Der Index der Prämien für das Jahr 2019 beträgt 137 Punkte.

<sup>1</sup> Die Prämien der Grundstückversicherung betragen:

- a. **(geändert)** Grundtaxe pro Grundstück (für Eigentümer mit mehreren Grundstücken werden die Grundtaxen bis zu 6 Grundstücken voll verrechnet, für weitere Grundstücke werden die Grundtaxen in Form eines Rabattes erlassen) CHF 29.50

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Versicherungsindex für das Jahr 2019 beträgt unverändert 137 Punkte  
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

**Basellandschaftliche Gebäudeversicherung**

Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge

Vom 18. Februar 2015 (Stand 1. Januar 2019)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, gestützt auf § 6 Absatz 3 des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981), beschliesst:

**§ 1**

<sup>1</sup> Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2015 beträgt 137 Punkte.

<sup>2</sup> Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2016 beträgt 137 Punkte.

<sup>3</sup> Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2017 beträgt 137 Punkte.

<sup>4</sup> Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2018 beträgt 137 Punkte.

<sup>5</sup> Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2019 beträgt 137 Punkte.

**1 Gebäude-Feuer- und Gebäude-Elementarschadenversicherung, Tarifsätze (Versicherungsprämie, Präventions- und Interventionsbeitrag) je CHF 1'000 Versicherungswert**

**§ 2 Grundprämien und Präventions- und Interventionsbeiträge nach Gebäudeklassen (aufgrund der Bauart des Gebäudes)**

<sup>1</sup> Versicherungsprämiensatz:

- |    |                           |           |
|----|---------------------------|-----------|
| a. | Gebäudeklasse 1:          | CHF --.19 |
| b. | Gebäudeklasse 2:          | CHF --.32 |
| c. | Gebäudeklasse 3:          | CHF --.45 |
| d. | Minimalbetrag pro Objekt: | CHF 8.65  |

<sup>2</sup> Präventions- und Interventionsbeitragssatz:

- |    |                           |           |
|----|---------------------------|-----------|
| a. | Gebäudeklasse 1:          | CHF --.07 |
| b. | Gebäudeklasse 2:          | CHF --.12 |
| c. | Gebäudeklasse 3:          | CHF --.17 |
| d. | Minimalbetrag pro Objekt: | CHF 3.35  |

<sup>3</sup> Während der Bauzeit gilt Gebäudeklasse 1.

**§ 3 Betriebszuschläge (aufgrund Nutzungszweck des Gebäudes)**

<sup>1</sup> Für die Feuer- und Elementarschadenversicherung wird ein Betriebszuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Versicherungsprämiensatz:

- |    |                  |           |
|----|------------------|-----------|
| a. | Betriebsklasse 1 | --        |
| b. | Betriebsklasse 2 | CHF --.19 |
| c. | Betriebsklasse 3 | CHF --.39 |
| d. | Betriebsklasse 4 | CHF --.65 |
| e. | Betriebsklasse 5 | CHF --.97 |
| f. | Betriebsklasse 6 | CHF 1.94  |

g.	Betriebsklasse 7	CHF 3.24
h.	Betriebsklasse 8	CHF 4.54
<sup>3</sup> Präventions- und Interventionsbeitragsatz:		
a.	Betriebsklasse 1	--
b.	Betriebsklasse 2	CHF --.08
c.	Betriebsklasse 3	CHF --.15
d.	Betriebsklasse 4	CHF --.25
e.	Betriebsklasse 5	CHF --.38
f.	Betriebsklasse 6	CHF --.76
g.	Betriebsklasse 7	CHF 1.26
h.	Betriebsklasse 8	CHF 1.76

**§ 4**

<sup>1</sup> Gebäudeklassen, Betriebszuschläge und allfällige Rabatte für schadenverhütende Massnahmen sind auf der Versicherungspolice aufgeführt.

**§ 5**

<sup>1</sup> Gebäude, die ausschliesslich Wohnzwecken dienen, werden wie bisher nicht höher als in Gebäudeklasse 2 eingestuft.

**2 Grundstückversicherung und Gebäude-Wasserschadenversicherung**

**§ 6 Grundstückversicherung**

<sup>1bis</sup> Der Index der Prämien für das Jahr 2019 beträgt 137 Punkte.

- 1 Die Prämien der Grundstückversicherung betragen:
  - a. Grundtaxe pro Grundstück (für Eigentümer mit mehreren Grundstücken werden die Grundtaxen bis zu 6 Grundstücken voll verrechnet, für weitere Grundstücke werden die Grundtaxen in Form eines Rabattes erlassen)
 

CHF 29.50
  - b. Flächenbeitrag pro angebrochenen 10 Aren und pro Grundstück
 

CHF --.90

**§ 7 Gebäude-Wasserschadenversicherung**

<sup>1</sup> ...

<sup>1bis</sup> Die Prämientarife je CHF 1'000 Versicherungswert für die freiwilligen Wasserschadenversicherungen betragen (degressive Prämien je CHF 1'000 Versicherungswert):

- a. Produkt Wasser Basis:
  1. bis CHF 1 Million CHF --.32,
  2. CHF 1 bis 2 Millionen CHF --.26,
  3. CHF 2 bis 3 Millionen CHF --.21,
  4. CHF 3 bis 5 Millionen CHF --.16,
  5. CHF 5 bis 10 Millionen CHF --.10,
  6. CHF 10 bis 50 Millionen CHF --.06,
  7. über CHF 50 Millionen CHF --.05,
  8. Jahresminimalprämie pro Objekt CHF 30;
- b. Produkt Wasser Plus:
  1. bis CHF 1 Million CHF --.37,
  2. CHF 1 bis 2 Millionen CHF --.30,

3.	CHF 2 bis 3 Millionen	CHF --.24,
4.	CHF 3 bis 5 Millionen	CHF --.18,
5.	CHF 5 bis 10 Millionen	CHF --.11,
6.	CHF 10 bis 50 Millionen	CHF --.07,
7.	über CHF 50 Millionen	CHF --.06,
8.	Jahresminimalprämie pro Objekt	CHF 34.50.

## § 8 Mahngebühren

<sup>1</sup> Für ausstehende Versicherungsprämien und Präventions- und Interventionsbeiträge kann pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 in Rechnung gestellt werden.

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

## Erteilung Anwaltspatent

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft hat mit **Beschluss vom 13. Dezember 2018**

- Frau MLaw Mirjam Jeanne Bammatter, Lindenhofstrasse 36, 4052 Basel
- Herrn MLaw Alexander Patrick Biri, Lindenhofstrasse 36, 4052 Basel
- Herrn MLaw Emmanuel Tobias Häfelfinger, Oberwilerstrasse 38, 4054 Basel
- Herrn MLaw Thomas Inoue, Missionsstrasse 15b, 4055 Basel
- Herrn MLaw Daniel Jean-Baptiste Manzetti, Ulmenweg 2, 4805 Brittnau
- Frau MLaw Olivia Reber, Rämélstrasse 7, 4106 Therwil

und mit **Beschluss vom 14. Dezember 2018**

- Herrn MLaw Pablo Arnaiz, Peter Rot-Strasse 117, 4058 Basel
- Frau MLaw Caroline Monique Dreier, Binnergerstrasse 191, 4123 Allschwil
- Herrn MLaw Raffael Roland Giger, Jacob Burckhardt-Strasse 69, 4052 Basel
- Herrn MLaw Manuel Kreis, Spiegelbergstrasse 29, 4059 Basel
- Frau MLaw Laurence Odile Lutz, Rütliweg 5, 4144 Arlesheim
- Frau MLaw Meret Rose Rehmann, Lothringerstrasse 87, 4056 Basel
- Herrn MLaw Thomas Martin Winkler, Webergasse 2, 4058 Basel

aufgrund bestandener Prüfung das basellandschaftliche Anwaltspatent erteilt.

Anwaltsaufsichtskommission BL

## Gemeinde Reinach

### Verfügungsmittteilung – Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Reinach erlässt gegen **Herrn Loris Planche, Supaporn Vorragsai (Ehefrau) sowie Gérard Planche (Kind)** – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Römerstrasse 21, 4153 Reinach – eine Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.

Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person kann die Verfügung beim Stadtbüro verlangen. Als Adressatin dieser Verfügung kann sie innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich und begründet Beschwerde

beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reinach erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.  
Einwohnergemeinde Reinach

## **KESB Gelterkinden-Sissach**

### **Auszug aus dem Entscheid vom 19. Dezember 2018**

Mitwirkende	Mitglied Spruchkörper Nadine Keller, MLaw
Aktuarat	Timon Sutter, MLaw
In Sachen	Philipp Daniel Friedrich, geb. 14.10.1997 [...]
betreffend	Prüfung Schlussbericht und Schlussrechnung für die Zeit vom 14.10.2015 bis 31.10.2017

Da der Aufenthalt von Phillip Daniel Friedrich unbekannt ist, wird der vorliegende Entscheid auszugsweise gemäss § 19 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

### **Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Gelterkinden-Sissach hat am 19.12.2018 verfügt:**

1. Der Bericht inkl. Rechnung und Belegen vom 16.11.2017 der Mandatsperson, F.S., für die Zeit vom 14.10.2015 bis 31.10.2017 betreffend die Erwachsenenschutzmassnahme für Philipp Daniel Friedrich, geb. 14.10.1997, wird genehmigt.
2. Die KESB Gelterkinden-Sissach stellt fest, dass F.S. bereits mittels Entscheid vom 01.11.2017 mit bestem Dank aus ihrem Amt entlassen worden ist.
3. F.S. wird unter Verweis auf die Bestimmung über die Verantwortlichkeit nach Art. 454 ZGB entlastet.
4. Die aufgrund der Mandatsführung und Fallführung durch die KESB Gelterkinden-Sissach entstandenen Kosten werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Der Aufwand der Mandatsperson während der Berichtsperiode wird vorliegen auf CHF 13'794.20 (Aufwand in der Höhe von CHF 12'785.40 zzgl. Sozialversicherungsabgaben in der Höhe von CHF 1'008.80) festgesetzt.
  - b) Die Spesen der Mandatsperson während der Berichtsperiode werden vorliegend auf CHF 300.30 festgesetzt.
  - c) Die Kosten für den Mandatsaufwand der A.S. werden vorliegend auf CHF 302.40 festgesetzt.
  - d) Die Kosten für die Treuhandfirma D.P. werden auf CHF 541.80 festgesetzt.
  - e) Die Verfahrenskosten der KESB Gelterkinden-Sissach werden auf CHF 540.00 (Tätigkeitsaufwand in der Höhe von CHF 500.00 und Auslagen für die Fallführung in der Höhe von CHF 40.00) festgesetzt.
5. Die gesamten Kosten in der Höhe von CHF 15'478.70 gehen aufgrund Bedürftigkeit von Philipp Daniel Friedrich zu Lasten der KESB Gelterkinden-Sissach und werden in Anwendung von § 14 KESB-Vertrag der Gemeinde

Ormalingen auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zugestellt.

6. Es wird festgestellt, dass der vorliegende Entscheid aufgrund unbekanntem Aufenthalts von Philipp Daniel Friedrich im Amtsblatt Basel-Landschaft publiziert wird.

#### *Rechtsmittelbelehrung*

*Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal. Die Beschwerde ist mit einem Begehren zu versehen und zu begründen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beschwerdefrist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.*

KESB Gelterkinder-Sissach

#### **Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung**

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Kettiger-Stiftung, c/o Schillingsrain, Schauenburgerstrasse 90, 4410 Liestal**
  2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrates vom 18. Oktober 2018 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 26. November 2018.
  3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
  4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
  5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.
- BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (2. Publikation)

#### **Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung**

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Stiftung der Ehegatten Rina und Heinrich Gysel, c/o Herrn Roger Wirz, Advokatur am Fischmarkt, Fischmarkt 12, 4410 Liestal**
2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrates vom 6. November 2018 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 22. November 2018.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der



rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.  
 BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (2. Publikation)

### **Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **10 Meilen Laufen 2019** mit ca. 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern **vom Samstag, 22. Juni 2019** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden Brislach, Laufen und Zwingen mit Auflagen erteilt.  
 Amt für Wald beider Basel

### **Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **Schüler OL-Kurs 2019** mit jeweils ca. 80 SchülerInnen **vom Dienstag, 23. April 2019 bis Freitag, 26. April 2019** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Arisdorf, Bubendorf, Lausen, Liestal, Muttenz, Ormingen und Wenslingen** mit Auflagen erteilt.  
 Amt für Wald beider Basel

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

**Burg i. L.**, Höhenbegrenzung Dorfweg, Tafel 219, Höhe 3.20m

**Itingen**, Parallelweg, Richtung Sissach, Nordseite Bahnhof Parz. 105, **Itingen**, Parallelweg, Richtung Bruggmattweg, Südseite Parz. 1791: Verbot für Lastwagen, Signal 2.07 bestehend, neu mit Zusatztafel „Gilt nur für Baustellenverkehr“ (temporäre Massnahme während den Baustellenarbeiten vom 01.02.2019 – ca. 31.01.2021)

**Itingen**, Bruggmattweg, Richtung Netzenweg, Südseite Parz. 1770, **Itingen**, Hirsgartenweg, Einmündung Rosenweg Südseite Parz. 1172: Verbot für Lastwagen, Signal 2.07 mit Zusatztafel „Gilt nur für Baustellenverkehr (temporäre Massnahme während den Baustellenarbeiten vom 01.02.2019 – ca. 31.01.2021), Aufhebung Fahrverbot für Lastwagen, Signal 2.07

**Itingen**, Bruggmattweg, Richtung Gstaadmattstrasse, Südseite Parz. 1167, **Itingen**, Hirsgartenweg, Einmündung Fliederweg Nordseite Parz. 1172: Verbot für Lastwagen, Signal 2.07 mit Zusatztafel „Gilt nur für Baustellenverkehr“ (temporäre Massnahme während den Baustellenarbeiten vom 01.02.2019 – ca. 31.01.2021), Aufhebung Fahrverbot für Lastwagen, Signal 2.07

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)**

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

**Zunzgen**, Hauptstrasse, Fahrtrichtung Diegten, kurz nach der Gemeindegrenze Sissach/Zunzgen, Höhe Einmündung Parallelstrasse; Abbiegen nach links verboten (Temporäre Massnahme während der Bauzeit vom 28. November 2018 bis voraussichtlich Ende Februar 2019). (Begründung: In Zunzgen, Hauptstrasse, zwischen den Einmündungen Aufgendsweg und Neumattstrasse, wird die Kanalisation erneuert. Deswegen wird der Verkehr in Richtung Sissach im Einbahnverkehr über die Parallelstrasse geführt. Der Einbahnregelung, respektive der Signaltafel "Einfahrt verboten", wird zuwenig Beachtung geschenkt, weshalb die aufgeführte Massnahme notwendig wird.)

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.